

Haushaltsausschuss

Einladung zur 10. Sitzung



Haushaltsausschuss des 62. Studierendenparlaments der Universität Münster

Ahmet Kılıçaslan (Vorsitz)
Isabel Lutfullin (Stv. Vorsitz)

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

hha.stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms/haushaltsausschuss

Liebes Mitglied des Haushaltsausschusses,

hiermit lade ich Dich zur 10. Sitzung des Haushaltsausschusses ein. Sie findet als ordentliche Sitzung am 27. Januar 2020 um 17 Uhr m. c. t. im AStA-Plenumsraum (Schlossplatz 1, 48149 Münster) statt.

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Wahl der Protokollführung
- TOP 4 Feststellung der Tagesordnung
- TOP 5 Wahl der Stellvertretung
- TOP 6 Änderungsantrag zu den Richtlinien zur Bearbeitung von Finanzanträgen
- TOP 7 Bericht des Finanzreferats
- TOP 8 Besprechung von Protokollen
- TOP 9 Verschiedenes

Montag, 20. Januar 2020

Mit freundlichen Grüßen

Ahmet Kılıçaslan
Vorsitzender des Haushaltsausschusses

Antrag “Klarstellung über nicht zwingend notwendige Zuwendungen an Dritte, insbesondere für bereits vergangene Veranstaltungen”

Änderung der Richtlinien zur Bearbeitung von Finanzanträgen im Haushaltsausschuss

Ergänze am Ende: “§ 8 Notwendigkeit

Der Haushaltsausschuss darf einen Finanzantrag nur beschließen, wenn dieser mit dem gesetzlichen Auftrag der Studierendenschaft vereinbar ist und wenn die Studierendenschaft an der beantragten Zuwendung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (vgl. § 17 Abs. 1 HWVO). Insbesondere sind Veranstaltungen, die ohne einen Beschluss des Haushaltsausschusses über eine Zuwendung bereits stattgefunden haben, nicht zu fördern.”

Empfehlung zur Änderung der Hilfestellungen zu Finanzanträgen

Der Haushaltsausschuss empfiehlt der zuständigen Stelle, die Hilfestellungen zu Finanzanträgen durch eine Klarstellung über die Notwendigkeit der Förderung zu ergänzen, zum Beispiel im Absatz “Zum Antrag” am Ende als neuer Unterabsatz wie folgt:

“Die Studierendenschaft darf Projekte nur fördern, wenn diese ohne die Förderung nicht oder nicht in der geplanten Art und Weise stattfinden können. Projekte, die anders finanziert werden können, werden daher nicht gefördert; dazu gehören insbesondere Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt der Behandlung im Haushaltsausschuss (und, wenn nötig, im Studierendenparlament) ohne einen Beschluss über die Förderung bereits stattgefunden haben. Deshalb muss der Antrag fristgerecht eingehen (siehe unten) und es soll im Antrag begründet werden, warum das Projekt ohne die Finanzierung durch die Studierendenschaft nicht in der geplanten Art und Weise durchgeführt werden kann.”

Begründung:

Gem. § 17 Abs. 1 S. 1 HWVO NRW dürfen Ausgaben für Leistungen an Personen oder Stellen außerhalb der Studierendenschaft nur veranschlagt werden, wenn dies mit dem gesetzlichen Auftrag der Studierendenschaft vereinbar ist und wenn die Studierendenschaft an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Dass das Interesse ohne die Zuwendung nicht erfüllt werden kann, ist schwierig zu argumentieren, wenn die Veranstaltung ohne Förderung schon stattgefunden hat. Dies soll durch die beantragten Änderungen klargestellt werden, um Rechtssicherheit für Ausschussmitglieder und Antragsteller*innen zu schaffen.